

s) Landesgesetz vom 19. Mai 2015, Nr. 6 ¹⁾ Personalordnung des Landes

1)Kundgemacht im Beiblatt Nr. 4 zum Amtsblatt vom 26. Mai 2015, Nr. 21.

2. ABSCHNITT STELLENKONTINGENTE UND AUFNAHME IN DEN DIENST

Art. 11/bis (Bestimmungen für das Kindergartenpersonal) ²⁰⁾

(1) Das pädagogische Personal der Kindergärten, welches die Eignung durch die Teilnahme an einem Wettbewerbsverfahren erworben hat, dessen Modalitäten von der Landesregierung festgelegt werden, kann unter Berücksichtigung des höheren Dienstalters und des Stellenkontingents im entsprechenden Berufsbild unbefristet in den Landesdienst aufgenommen werden. Die Landesregierung kann vereinfachte Modalitäten festlegen für das Personal mit vierjährigem Lareat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, Fachrichtung Kindergarten, oder mit Abschluss des fünfjährigen Masterstudienganges in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, welche im Sinne der geltenden staatlichen Bestimmungen als Staatsprüfung und als Lehrbefähigung für den Kindergarten gelten.

(2) Für das Personal im Berufsbild „Kindergärtner/Kindergärtnerin“ mit vierjährigem Lareat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, Fachrichtung Kindergarten, welches für das Kindergartenjahr 2017/2018 in der entsprechenden Rangordnung eingetragen ist, finden in Analogie zum Lehrpersonal der Grundschulen staatlicher Art und mit auslaufendem Charakter die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorgesehenen Modalitäten für die direkte Aufnahme mit Eignung über die Rangordnung Anwendung. ²¹⁾

(3) In Erwartung einer kollektivvertraglichen Regelung gelten als Zusatzvoraussetzungen für das Berufsbild „Kindergärtner/Kindergärtnerin“ auch das vierjährige Lareat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich: Fachrichtung Grundschule oder der Masterstudiengang in Pädagogik (LM-85) oder der Masterstudiengang in Programmierung und Führung der Erziehungsdienste (LM-50) oder ein gleichgestellter Studientitel laut Interministerialdekret vom 9. Juli 2009. ²²⁾

20)Der Titel des Art. 11/bis wurde so ersetzt durch Art. 14 Absatz 1 des [L.G. vom 7. August 2018, Nr. 16](#).

21)Art. 11/bis wurde eingefügt durch Art. 2 Absatz 2 des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).

22)Art. 11/bis Absatz 3 wurde hinzugefügt durch Art. 14 Absatz 2 des [L.G. vom 7. August 2018, Nr. 16](#).